

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans Südlicher Oberrhein

gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 16. Mai 2024 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans Südlicher Oberrhein beschlossen.

Der Planungsraum umfasst den Stadtkreis Freiburg i. Br. sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis.

Der Planentwurf (bestehend aus den Plansätzen und der Begründung, den in der Raumnutzungskarte enthaltenen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mitsamt der Änderung der Abgrenzung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und dem Umweltbericht) sowie zweckdienliche Unterlagen stehen unter www.rvso.de/wind zur Verfügung. Vom 6. Juni bis einschließlich 7. Juli 2024 liegen der Planentwurf und zweckdienliche Unterlagen auch für jedermann zur kostenlosen Einsicht bei folgenden Stellen während der Sprechzeiten aus:

- Regionalverband Südlicher Oberrhein (Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg), Zimmer 04,
 Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–15.30 Uhr, Freitag 9.00–12.00 Uhr
- Stadt Freiburg i. Br., Rathaus im Stühlinger (Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg), Altbau, Foyer des Beratungszentrums Bauen und Energie, Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Mittwoch 7.30– 16.30 Uhr, Donnerstag 7.30–18.00 Uhr, Freitag 7.30–15.30 Uhr
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Stadtstr. 3, 79104 Freiburg), Zimmer 028, Sprechzeiten: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 8.00–16.00 Uhr
- Landratsamt Emmendingen (Bahnhofstr. 2–4, 79312 Emmendingen), Zimmer 228, Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8.30–12.00 Uhr, Donnerstag 8.30–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
- Landratsamt Ortenaukreis (Badstr. 20, 77652 Offenburg), Zimmer 359 A, Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8.30–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr, Freitag 8.30–12.00 Uhr

Zu dem Planentwurf (s. o.) kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein bis einschließlich 7. Juli 2024 schriftlich (Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg), zur Niederschrift oder per E-Mail (windbeteiligung@rvso.de) Stellung nehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass Einsicht in das Ergebnis beim Regionalverband, dem Stadtkreis oder einem

Landkreis der Region während der Sprechzeiten ermöglicht wird. Darauf wird ggf. durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Personenbezogene Daten werden in diesem Verfahren zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Regionalverbands Südlicher Oberrhein liegenden öffentlichen Aufgabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (www.rvso.de/de/impressum/Datenschutzinformation.php) verarbeitet. Die Datenverarbeitung kann auch zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen (vgl. § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO). Die Datenschutzerklärung enthält nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde. Sie liegt auch bei den zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen aus.

Freiburg i. Br., 24. Mai 2024

Wolfgang Brucker (Verbandsdirektor)